

Summarischer/ jedoch Gründlicher Unterricht/ Wie nach den Rechten/ auch Christlichen Gewissen/ und gesunder Vernunft/ folgende/ zu der Zeit/ da ein Richter mit der Verdrießlichen inquisition wieder das Zauberlaster sein Amt zu verwalten hat/ sich fürnehmlich aufgebende/ hie nach gesetzte Fragen zu beantworten : Alles Amptswegen/ ... damit ein gantz Land/ oder Stadt/ in dergleichen materie/ durch ungleiche/ und unbegründete Antwort/ oder Meinung/ nicht gantz schädlich irre gemacht werde ... zum Druck befördert

Güstrow: Scheippel, 1678

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730544893>

Druck Freier  Zugang





V. 222.

~~M. 1190²~~

N^o 45.

Summarischer / jedoch

Gründlicher Unterricht /

Wie nach den Rechten / auch Christlichen Gewissen / und gesunder Vernunft / folgende / zu der Zeit / da ein Richter mit der Verdrießlichen inquisition wieder das Zauberberlasten sein Amt zu verwalten hat / sich fürnehmlich auffgebende / hie nach gesetzte Fragen zu beantworten.

Alles Amptswegen / und nur zu dem ende / damit ein ganz Land / oder Stadt / in dergleichen materie / durch ungleiche / und unbegründete Antwort / oder Meinung / nicht ganz schädlich irre gemachet werde / nothwendig aufgesetzt / und zum Drucke besodert.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheppel / Anno 1678.

M-1190²

Christlicher Unterricht

Das ist ein Buch, das den Kindern
den christlichen Glauben
in einer einfachen und
verständlichen Sprache
darstellt. Es ist ein
wichtiges Werk für
alle Eltern und
Lehrer.

Das Buch ist in
einer einfachen
Sprache geschrieben
und ist für
alle Kinder
verständlich.



Christlicher Unterricht
von Johann Christoph
Gottlieb



Fragen / so iezo überleget werden.

I.

S Zauberer / oder Hexen / wann dieselbe nicht gestehen wollen / oder auch anderer gestalt nicht zu erfahren / das sie durch Zauberen Schaden gethan / sonst aber die Zauberen bekandt haben / oder derselben überführet worden / zur ordentlichen Zaubersstraffe / nemblich zum Trew / rechtswegen verdammet werden müssen ?

II.

Wann gewisse Persohnen wegen Zauberen viele Jahre im gerüchte gewesen / und von vielen wahren / oder überführten Zauberen / und Hexen / auff dieselbe / das sie zaubern können / außgesaget worden / auch bey dieser außsage solche Zauberer / oder Hexen / biß in den todt beharren / ob wieder dergestalt berüchtigte / oder besagte Persohnen / dafern ein mehres nicht wieder sie hervor kommet / mit der inquisition in specie verfahren werden solle?

III.

Ob mehrgedachte unholden / wann sie durch scharfse frage / auff vorhergegangene gnugsame indicia, zur

A ij

Bej

Bekänntniß gebracht / und diese Bekänntniß nachmahls /
zu gewöhnlicher Zeit / ratificiert haben / (wie man redet)
durch nachgehends beschehene retractation, oder Zurück-
ziehung sich / nach den Rechten / von der ordentlichen
Zauberstraffe entfrenen können?

IV.

Wie sich diejenige Persohnen / welche in Zauberem
Sachen zwar keine Richter seyn / jedennoch racione con-
scientia von solcher Richter actionen Ihre Meinung zu
sagen / sich befugt erachten wollen / geartet seyn / und
sich dabey verhalten müssen?

Aluff



Auff die I. Frage.

SEt zuzorderst anzuzeigen / daß die / welche von peinlichen Sachen geschrieben / Criminalisten genant / und welchen man / ihrer gesunden Lehre halber / wol zu trawen hat / eine Regul geben / das man keinen Missethäter zum tode / oder ordentlicher Straffe verdammen solle / wann schon die That von dem Reo., oder beschuldigten selbst gestanden / man sey dann gewisse / daß auch die That wahrhafftig geschehen sey / solches heisset / quod debeat constare de corpore delicti. Diese Regul wird auch / jedoch auff sonderbahre art / bey denen Mißhandlungen / und Lastern in acht genommen / welche im verborgen geschehen / an sich gemeinlich nicht / als durch der Thäter Bekantnuß / recht zu erfahren / und sonst nicht in sensus incurrieren / noch mit des Richters äußerlichen Sinnen begriffen werden / und bey solchen Missethaten hat es mit obberührter Regul keinen andern verstand / als das es gnug sey / wann der Sünder die begangene That gestehet / und ein Richter aus denen in die äußerliche Sinne lauffenden umständen / oder Menschlichen nachsinnungen vernünfftig muthmassen kan / das die That verübet sey. Unter dergleichen verborgenen Missethaten wird insonderheit das Zauberlaster gerechnet. Und thäte zwar auch ein Christlicher Richter / zu Gottes Ehre / (welche bey untersuchung der Zauberer vor allen zum ziele gesetzt wird) wol nicht zu viel / wann die Unholden das Substantiale, und worin die Zauberer eigentlich bestebet / bekennen / das sie Gott ihrem Schöpffer ab: und dessen abschewlichem Feinde / dem Teuffel / zugesaget haben / wann

wann der selbe solche aus ihrem eignen Munde angehörte
bekänntuß mit ordentlicher Straffe belegen wolte / wie
dann ohn das die mit dem Sathan verübet vor allen an-
dern erschrecklichste Sodomen / welche gemeinlich von den
Zauberern / und öftters umbständlich mit zugestanden
wird / und desfalls man einige anzeige des corporis deli-
cti unmöglich haben kan / daher die bloße Geständtuß
gelten muß / die Frew Straffe verdienet / jedennoch wird
von den Criminalisten zu mehrer Sicherheit gerathen /
und es auch in Praxi also observiret, das auch bey diesem
Zauberlaster ein Richter wegen der wahrhaftigen That /
oder des corporis delicti etwas in Erfahrung zubringen/
sorgfältig sey / lehren gleichwol dabeneben einmühtig /
das gnug sey / bey Untersuchung der verborgenen Misse-
thaten / bevorab der Zauberer / von der That / oder dem
corpore delicti, auch bloße / und auch wol einzele Muth-
massungen zu haben / als da seind / wann Zauberer / oder
Hexen / nebst der Bekänntuß / das sie Gott ab: und dem
Sathan zugesaget / auff dieselbe art / wie andere über-
führte Unholden / vom Stock anfassen / von Vermis-
chung mit dem Satan / und dabey befundenen umbstän-
den / von dessen Erscheinung / Nahmen / und Zeichen geben /
und andern umbgange / etc. Außsage thun: wann sie
unempfindlich seyn / Augen verblenden / zum weinen /
ob sie gleich wollen / und darzu ursache haben / nicht kom-
men können / oder sonst / wie andere bekante Zauberer /
sich gebehden: endlich auch / anderer mehrer anzeigen
zugeschweigen / wann sie betroffen werden / das dieselbe
an Menschen / oder viche / oder sonst / durch Zauberer
schaden gethan. Woraus zu erkennen (weil von keinem
Criminalisten erfordert wird / das solche anzeigen con-
curriren / oder zusammen verhanden seyn müssen / son-
dern lassen sie sich hierin auch an einzeln / und wenigen con-
jecturen

jecturen, oder Muthmassungen / auch wie man dieselbe haben kan / vergnügen) das ein Richter / wann derselbe beim Zauberprocesse / *ratione corporis delicti*, nur andere anzeige hat / ob er gleich von Schadenzufügung keine Bekäntnuß findet / noch davon etwas erfahren kan / auff die Hauptconfession sicher gnug zur ordentlichen Zauberstraffe schreiten mag / und ist demnach diese erste Frage / ohn bedencken / mit Ja zu beantworten / das demnach diejenige / welche dieselbe verneinen wollen / (ob gleich auch / ben denen newlich vorgelauffenen casibus, der Richter / was des von den Hexen verübeten Schadens halber nachgeforschet werden können / wiewol zum überflusse / nichts an sich ermangeln lassen) das Substantiale *delicti* mit den Muthmassungen *ratione corporis delicti* Augenscheinlich confundieren, und die Schadenzufügung durch Zauberey pro Substantiali mit halten. Es ist aber auch wegen oberührter *casuum* anzumercken / das nicht allein darnahn / ben allen Hexen / fast alle oberzehlte anzeige / und umbstände sich zusammen / sondern auch bey einer jeden an ihrem Leibe sich verschiedene Teufels Zeichen / oder *Stigmata Diaboli* gefunden haben / darin / wie tieff auch darnach gesucht worden / weder empfindligkeit / noch Blut verspühret worden / welches wie es allein zur scharffen Frage / vor der Bekäntnuß / eine gnugsame anzeige sein kan / also ist es vielmehr eine Probe des wahrhaftig verübten Zauberlasters / oder *corporis delicti*, daher bey diesen Hexen viel verantwortlicher die *condemnatio*, und *execution* beschleuniget wird / als das dieselbe / durch unnötiges / und wiederrechtliches scrupulieren, wie nicht selten geschehen / anlaß bekommen / (weil sie aus der Verweilung nicht anders schliessen können / dann das über ihre Missethat noch sehr gezweifelt werden müsse) von neuen zu retractieren / oder mit ih-

rer

rer Bekänntniß zu rücke zu ziehen / auch wol unterdessen aus desperation, oder abermahliger Verhärtung/ in vorigen abscheulichen Standt zu verfallen / sich selbst umbzubringen / oder den Teuffel darzu zu reizen / und also der Seelen Seligkeit verlüstigt zu werden. Und ist noch endlich der Antwort dieser ersten Frage anzuhängen / wasgestalt / wann wieder verdächtige persöhnen / solche anzeige / oder indicia sich hervorthun / das sie darauff rechts wegen scharff befraget werden mügen / und dadurch die Bekänntniß rechtmässig herausgebracht / (wie ben mehr obbenanten casibus geschehen) als dann nicht wol mehr ratione corporis delicti gezweiffelt werden kan / weil vorbesagte zur tortur gnugsame anzeige / nach erfolgeter confession, eben diejenige seind / wodurch die Verübung der Zaubererey wahr befunden / und das corpus delicti dargehan wird.

Auff die II. Frage.

Hierauff mag nicht anders / als mit Nein geantwortet werden / man wolle dann in Zauber Sachen den Teuffel / und dessen Anhang / selbst zum Richter setzen / das ganze Christenthumb / und redliches Policewesen umbkehren / und an einem Ort / oder in einer Stadt / da es an den häuffigen auslagen der Zaubererey / und Hexen auff andere Persöhnen nicht ermangelt / und das Gerücht / Tag täglich / Jahr aus Jahr ein / zwar wie ein Blitz auff / und fortgehet / nicht aber wieder zu verschwinden weiß / ein groß theil der Einwohner wiederrechtlich umb Ehre / auch Leib / und Leben bringen. Es ist zwar nicht ohn / das gemeinlich auch von den Juristen in Hexen Sachen die Fama oder Berüchtigung / und die Aussage der Zaubererey / und Hexen / auff andere Persöhnen / unter
die

die anzeige des Lasters gebracht werden / solches geschies
het aber ganz improprie, auch ohn Wirkung / und effect,
in dem zugleich alle Rechts gelehrte gestehen / das daher
zur special inquisition nicht einmahl ein Anfang gema-
chet werden müge / wan nicht andere rechtsschaffene indi-
cia oder anzeige darzu kommen / gestalt auch der sechste
Articul Constit. Carol dahin gehet / woselbst die Wör-
te (oder andere glaubwürdige Anzeigung) inferieren,
wie auch das Gerüchte / oder eine Außsage / glaubwür-
dig seyn müsse / worauß dann ferner nothwendig folget /
daß solche ganz abusive genante anzeige anders nicht /
als á posteriori, wann nemlich dabey sich wahre indi-
cia auffgeben / krafft gewinnen / demnach auch / auff
blosses Gerücht / und Außsage / zur special inquisition zu
schreiten / ein Richter gar nicht befugt. Und ob es gleich
zuweilen die Erfahrung weiset / das öftters die Verlohenen /
worauff gerücht / und der Hexen Außsage gefallen / in der
That Zauberer zu seyn / nachmahls befunden worden /
und also erst á posteriori, & ex eventu, woraus doch von
keinem verständigen Menschen behutsahme / und recht-
messige proceduren zutadeln / zu wissen / ob Außsage / oder
Gerüchte gegründet gewesen / so ist doch á priori daher /
ohn wahrhafften / und mehr scheinlichen anzeigen / keine
special inquisition vorzunehmen. Es haben sich den-
noch diese Lehre diejenige nicht zu nütze zu machen / wel-
che in ihren Gewissen überzeuget / das bey ihnen das Ge-
rücht / und die Außsage anderer Hexen / mit der That
übereinkommen / weil doch Gott zu seiner zeit solche ab-
schewliche That sonsten an den Tag zu bringen / und sei-
ne Ehre zu retten wissen wird / und noch ehe sie sich ver-
sehen. Alles kürzlich zu fassen / das Gerücht belangend /
wolle einer / der Verstand hat / bedencken / wie das Ge-
rücht oder die Fama entweder einen Urheber / und eine
rechte

R

rechte

rechte Ursache hat / oder nicht. Hat die Fama keinen
anfänger / sie mag bey vornehmen / oder geringen Per-
sonnen herumbgehen / so ist es damit ein blindes Werck/
und wer wolte dann derselben einigen effect, ohn andern
rechtmessigen gründen / beylegen / da ein Mensch den an-
dern Täg: und stündlich beleügt / und öftters so wol aus
blossen muthwillen / als feindschafft / seinen Nächsten ver-
leumbdet / und bey unvorsichtigen zu erst ein Gerücht von
diesem / oder jenem Laster gehen machet / und dabey den
ungrund bey seinem confidenten, dem es dann auch hier-
inn an andern confidenten nicht ermangelt / für wahr
angiebt. Findet aber die Fama einen Urheber / oder
anfänger / so hat derselbe / wann er zu rede gestellet wird/
entweder eine Ursache anzuziehen / warumb er das gerücht
erwecket / oder keine redliche ursache zu melden. Führet
er ursache an / die den berüchtigten verdächtig machen
kan / so kommet der Verdacht an sich nicht ex Fama,
sondern aus der eröffneten / und richtig befundenen an-
zeige. Hat er aber gar keinen / oder auch keinen recht-
messigen Grund anzuzeigen / so bleibet das Gerüchte
Krafftloß / das also / man kehre sich hin / wo man wolle /
dem blossen Gerüchte keines weges zu trauen / und ob
sonst redliche anzeigen dazu fähmen / würden doch alsdann
nur à posteriori dem Gerüchte solche zu statten kommen /
jedoch auch in der That nicht demselben / sondern denen hin-
zukommenden indiciis, oder anzeigen die Ursache des Ver-
dachts beyzulegen seyn. Die Aussage der Herren auff an-
dere Personnen betreffend / ist dieselbe so wenig an sich
ein rechtschaffenes indicium zur special inquisition, daß/
dieselbe wieder eine sonst nicht gravirte Person vorzü-
nehmen / nichts minder wieder alle rechte / und die gesun-
de Vernunft lauffen würde / umb so viel mehr / das die
Aufsagende Zauberer / und die besagte Personnen nicht pro
sociis

sociis, aut complicibus unius ejusdemq; , sed separati, licet similis criminis insimularis, zuhalten / quo casu criminofus contra insimulatum gar keinen verdacht machet. Ja / wann auch einer bey andern Missethaten pro socio criminis angegeben wird / oder gehalten werden kan / und ein offenbahrer Missethäter auff denselben außsage thut / und keine andere anzeige / oder indicia dabey concurrieren, so setzen auch alsdann die Dd. ausser zweiffel / das darauff in keinerley weise wieder den besagten verfahren werden kan / quod nimirum ejusmodi nuda locii criminis inculpatio indicium neq; ad procedendum, neq; ad inqvirendum faciat, sive sponte quis socium nuncupet, sive de socio ad interrogationem Judicis respondeat. Damit es aber nicht das ansehen gewinne / ob wolle man hie aus Menschlichen traditionibus zu viel wesens machen / wie gleich wol ein Richter auch / wann sie publicâ statuentium autoritate bekräftiget / sich daran zuhalten / und alle singularitet zu vermeiden / verbunden ist / so kan doch allhie der Heren außsagen halber dieses gnug seyn / das denselben so viel weniger zu trawen / weil der Zauberer / wie ihres urhebers / des ledigen Sathans / proprium, und eigenschafft ist / die Menschen / so insonderheit in gleichen Teuffelsbunde nicht stehen / unaußseßlich anzufinden / ob schon auch wol zuweilen / aus gleichmessiger Bosheit / und des Teuffels betrug / geschehen kan / gas sie ihre eigne Bundesgenossen verrathen / ein Richter aber würde einen unverantwortlichen Vorwitz begehen / wann er nach blosser außsage der Zauberer ein Urtheil für sich fassen wolte / welche für unschuldig / oder schuldig besagt zuhalten / so dem Höchsten allein bewust / sol vielmehr / wann sonst keine rechte anzeige zum verdacht vorhanden / dabey bleiben / das der Teuffel / mit seinem Anhang / ein Lügner sey. Und ist vorhin schon

B ij

an

angeführet/wie an sich so wenig auff die Aussage der Hexen/
als auff das Gerücht/die Criminalisten etwas gebē/ un̄ ha-
ben sie hierin die tapfferste Theologos zum Benstande/nur
das dahin gestellet bleibet/wie sich bey Begebenheit hirin ein
Seelsorger/wan̄ ihm davon etwas zu ohren kommet/(wel-
ches doch/die aussage angehend/regulariter nicht sein
soll/sondern à Judice, der desfalls die Aussage in secre-
to lassen muß/ möglichst zu verhüten) in höchster
geheim/und besonders gegen seine Beichtkinder/ jedoch
auch nur nach bewandauß sonst verspührten Christen-
thumbs/ohn einigen zwang/oder fernere instanz/wann
er nichts gestanden findet/mit behutsamer Erinnerung
verhalten solle/ desfalls jeko allein berühre/was ge-
stalt kein Geistlicher zu verhüten so erleuchtet seyn wird/
das keine unwürdige geniessung der Hochhenl. Sacra-
menten vorgehe. Hat er seine Ampts Erinnerung ge-
than/(so weit ihm solche zu thun erlaubet) insonderheit
wann nicht mehr/als blosses Gerücht/und Hexen aussa-
ge/auff das Beichtkind gefallen/und keine confession
dadurch herauß gebracht/so lasse er es dabey bewenden/
und greiffe Gott/als welcher allein/und kein Mensch/
ja auch die Christliche Kirche selbst nicht/über das verbor-
gene urtheilet/nicht in dessen Ihm vorbehaltenes Gericht.
Es wird keine Schrift seyn/die von einem Geistlichen
ein mehres erfodert. Were aber sein Gewissen so zart/
das er nichts minder bedencken hätte/den berüchtigten/
und besagten ad Sacra zuzulassen/so muß solches dem
Beichtenden nicht nachtheilig seyn/auch die kirche/und welt-
liche Christliche Obrigkeit darüber halten/das demselben
sonsten geholffen/und der weigerende Prediger eines bes-
sern unterrichtet/auch ihm vorgestellet werde/das/aus
dem bedencken/ob möchten die Hochhenl. Sacramenta/
unerachtet beschehener mündlichen confession, jemande
unwür-

unwürdig gereicht werden/ der gebrach der Sacra-
menten gar aufzuheben seyn würde/weil es in der Sicht-
bahren Kirchen / wie es die Schrift Gottes selbst be-
zeuget / mehr unwürdig / als würdig genießende geben
fan. Und ist auch zu besorgen / das / bevorab bey blossem
Gerüchte/und außsage der Hexen/eine an der Zauberen un-
schuldige Seele / welche sonst ihrer Sünde halber zum
Sacrament genosse begierig / aus noch unbegründetem
verdacht abgewiesen / endlich zur Verzweiffelung / oder
anderer beschwerlichen Ungelegenheit gebracht werden
dörffte / auch merklich / was Theologi Lipsiensis, apud
Dedekennum, zur Lehre geben / wie das nötigen / oder
zwingen zu absonderlicher Bekänntuß der Sünden eher
dem Nachrichten / als dem Prediger zustehet / und gebüh-
re demnach diesem solches keines weges / wann es schon
die Obrigkeit (wofür Gott sie wol behüten wird) von
Ihm begehren wolte. Wie auch ferner (auff das vori-
ge wieder zukommen) zehen/und mehr Nullen nicht einen
einzigen / und gar keinen zahl an sich machen / auch dem
Teuffel öffters/und viele nichtige Dinge mit dem Gerüchte
zu häuffen / es nicht fehlen / und den Richter er / da-
fern man auff die menge / oder specialn außsage / auch
auff viele lügen mehr / als auff eine reflektieren wolte /
nach keinen willen zu leiten / macht bekommen / und mit
der Zauberer außsage immer durchdringen könte / also ist
eben wenig denen fällen etwas zu tribuiren, wann fama,
und außsage concurrieren / wann kurze / oder lange Zeit
das Gerücht gewehret / von vielen / oder wenigen Zaubere-
ren die außsage auff eine sonst nicht gravierte Persohn
gefallen / wann nur in genere, das andere Persohnen
gleichfals zaubern können / oder in specie, zum exem-
pel, das diese / oder jene Persohn bey der Hexen zusam-
mentunfft / dieses / oder jenes Ambt verwaltet / ein groß:

oder kleines ansehen / zu der auftragenden Hexen selbst /
dann / und wann / besonders / auch außser gewöhnlichen
Hexen congressen, wegen Zauberey geredet / einen ge-
wissen Geist zum buhlen bekommen / das zaubern ihr ge-
lehret / oder von ihr / oder andern gelernet habe / und
dergleichen / auftrage geschehen. Weil es auch dem Teuf-
fel keine mühe / wie er dann in eines guten Engels gestalt
sich selbst zu verstellen vermag / den gelaß einer unschul-
digen Person den Zauberey zu präsentieren, ihnen auch
so veste einzubilden / das sie beständig dafür halten / und
darauff sterben / als wann unschuldige eben so wol / als
ihre Hexengenossen / der Zauberey ergeben / und mit ih-
nen umgegangen / so würde es gleichfals eine unverant-
wortliche / und gefährliche Sache seyn / ob gleich die Zau-
berer bey solcher ihrer auftrage bis in den Todt verblei-
ben / daß man auff solche auftrage einig absehen machen
wolte / zugeschweigen / das es dahin stehet / ob alle Zau-
berer / wann sie es gleich fürgeben / sich recht bekehren /
und also geschehen kan / (wie bey vielen betroffen / das
dieselbe auch mit verschiedenen umständen / die ihnen ganz
vermuthlich wissend / ob sie schon bey ihrer angegebenen
Bekehrung deßhalb ernstlich ermahnet werden / nicht
heraus wollen) das sie annoch aus Bosheit bey ihrer
auftrage verbleiben / wie sie zuweilen auch daher im gegen-
spiel wegen der schuldigen ihre auftrage zu rück ziehen
können. Sieben wird zwar benläuffig / jedoch nohtwen-
dig angezeigt / was von dem zweiffel / so der Zauberey
auff andere Personen gerichteter auftrage halber mehr-
mahl gemacht worden / zu halten / nahmentlich / weil
ein jeder ehrlicher Mensch nach einem gutem Nahmen
strebet / ob nicht ein Richter schuldig sey / seines noch un-
verdätigen Nächsten Ehre zu retten / demselben / zu sei-
ner Verthedigung / nachdem aus solcher auftrage leicht-
lich

lich ungleiche nachreden entstehen können / davon nachricht zugeben? Dieser zweiffel wird ganz unbesonnen auff die Bahn gebracht / und dabey etwas als für zulässig gesetzt / was gar nicht seyn sol / weil ein Richter / oder mit peinlichen Sachen umgehender Bedienter wieder End / und Pflicht handelt / wann er die Aussage auff andere / welche noch mit keinen anzeigen / oder indicis beschweret / (derohalben auch ein Richter / insonderheit an einem orte / da wenig in geheim bleibet / wann er für sich seines Nächsten Ehre zuretten billig bedacht ist / gar wol bedencken haben könnte / weil doch dergleichen aussage zur inquisition nichts thut / der bishero noch unverdächtigen Persohnen Nahmen / ob sie auch gleich unter einem ebenfals nichts wirkenden Gerüchte weren / auff der Zäuberer aussage / ins protocoll bringen zu lassen) kund machen wolte. Nehme auch schon solche aussage durch untrewer bediente / oder sonsten per accidens aus / alsdann muß der Richter nichts minder von dieser Regul nicht abgehen / weil er zur defension niemande etwas communiciren sol / ehe er die Persohn verdächtig / und der accusation, oder inquisition, unterwürffig halten kan / und würde er eben durch solche Anweisung zur defension seinen Nächsten zum höchsten beleidigen / daher es auch eine ungereimte Sache ist / wann den besagten gerahen werden will / sie sollen / (hie wird aber auch presupponirt, das die Aussage wiederrechtlich hervorgebracht) wann sie unschuldig zu seyn vermeinen / dem Richter ihre unschuld remonstriren, und bey demselben anhalten / das ihr Nahm in dem Gerichts protocollo getilget werde. Sie kan wol auch der vernünfftigste Mensch nicht ersinnen / warumb sie das thun sollen / weil die Aussage ihnen nichts auffbürden kan: Was die Austilgung ihnen helfen solle / weil die Aussage entweder andern kund geworden /

den / oder nicht / und auff diesen fall ist die remonstrati-
on beym Richter unnötig: Jenen falls wird das daher
entstandene Gerücht nicht allein bleiben / sondern auch bald
von einem zum andern gehen / und / wie geschiehet / wann
einmahl die fama einreisset / nicht auffhören / Ja / wann
ein besagter noch öffentlich von der Aussage viel wesens
machen wolte / wird er noch mehr / und mehr das Ge-
rücht dadurch außbreiten / und ist es demnach eine ganz
alberne Muthmassung / ob müsse ein besagter sich schul-
dig befinden / weil er die Aussage weiß / und darzu still-
schweiget: Endlich durch was mittel ein besagter dem
Richter seine Unschuld remonstriren solle / weil hie nichts
zu finden / als das die Zauberer / welche die Aussage ge-
than / dieselbe zurücke ziehen / auch wol eine unschuldige
Persohn die sonstn überaus schimpffliche confrontation
mit der aussagenden Hexen ultrö eingehen / dabeneben
auch gefahr lauffen müste / wann der Zauberer / oder ei-
ne Hexe / bey der Aussage beharrte / wie mehrentheils
geschiehet / das die besagte Persohn sich dadurch auff's
äußerste schändete / und / in dem sie eine Zauberpersohn
gleichsam zum Richter erwehlet / von derselben / wann
die Hexe bey ihrer aussage verbliebe / wieder sich eine Ur-
theil anhören würde. Were demnach zu wündschen /
das man sich solches einrahtens / so auch an sich / wie vor-
hin angedeutet / ganz wiederrechtlich / enthielte / und die
einfältige gemühter damit nicht gar irre machete. Wolte
doch eine besagte Persohn aus unverstandt solchen raht
folgen / und den Richter darüber anlauffen / so hette zwar
dieser zuserst derselben / das ihr verlangen gar nicht
nötig / sondern überflüssig / auch / obbedeuteter Anfüh-
rung nach / weit gefährlicher / und schimpfflicher / als die
Aussage / mit fleisse vorzustellen / wolte sie aber darauff
gleichwol nicht in ruhe stehen / so würde es heissen / man
sönne

könne niemande einen andern willen machen / & volenti non fieri injuriam. Umb nun auff diese andere Frage zu schließen / so erhellet in dem Hauptwercke aus obangeführten / daß / aus blossen Gerüchte / und Hexen aussage / wieder eine Person / der Zauberey halber / kein rechtmessiger verdacht entstehe / demnach auch / vermüßlich rechtens / Christlichen Gewissens / und gesunder Vernunft / darauff mit special inquisition wieder besagte Person keines weges verfahren / dahero dieselbe nicht vorgesodert / oder zu rede gestellet / vielweniger mit der Aussagenden Hexen / oder dem Zauberer / confrontirt / noch viel weniger in custodie gebracht werden könne / wie dann nicht gezweifelt wird / das fürnehmlich in zaubersachen auch die blosse vorforderung / oder citation / der anfang sey einer special inquisition / darumb auch die Jcti Lehren / non semper , sed plerumq; à captivitate seu incarceratione specialem inquisitionem incipere.

Auff die III. Frage.

Denet zur antwort / daß / ob gleich die Unholden anfangs in güte nichts bekennen wollen / der Verdacht aber wieder dieselbe so groß / das sie rechtswegen mit Scharffer Frage angegriffen werden mügen / sie auch darauff das Zauberkaster bekennen / und dabey nachmahls / zu gewöhnlicher Zeit / auff wiederholte Frage in güte / beharren / und also Ihre erste durch die Peinigung herausgebrachte bekantnuß gutwillillig ratificieren / alsdann werden solche Personen billig für des Zauberkasters überführte gehalten / und / wann Sie darauff die Zauberey wieder Verleugnen wolten / dabey aber keine newe / oder

E

erhebe

erhebliche ursache des zurückziehens anzuziehen wüsten/
muß ein Richter sich durch solche retractation nicht irren
lassen / sondern / derselben ungeachtet / auff die einmahl
ratificirte Bekäntnuß / sie zur ordentlichen Zauberstraf-
fe condemniren, und diese wieder dieselbe vollstrecken
lassen. Solcher Meinung seind alle bewehrte Crimina-
listen, und ist sie ohn bedencken in praxi angenommen /
es pflichtet auch derselben die gesunde Vernunft bey / und
wann man von solcher Meinung abgehen wolte / würde
immer in der überführten Zauberer willen / und macht ste-
hen / sich durch die wieder ableugnung von der Zauber-
straffe zu entfreyen. Und ist es ein ganz irriger / unbe-
gründeter Bahn / wann einige / bey vorgewesenen fäl-
len / da gewisse Hexen / nach scharffer Frage / ihre con-
fession schon ratificirt gehabt / annoch erfordern wollen /
das berührte Hexen / vor Ihrer Abstraffung / bey sol-
cher Bekäntnuß beharren müsten. Es hat zwar ein
Christlicher Richter / bevorab die darzu verordnete Pre-
diger / vor der execution, ganz embsig darnach zu trache-
ten / wann aber die Halsstarrigkeit unterdessen / das eine
rechtmessige Zeit zur execution bestimmet / (denn offters
darzu die Zeit von neuen anzusetzen / würde gleichen
Missethättern nur anlaß geben / sich ebenmessig zu bezei-
gen / und rechtliche executiones immer auffzuhalten /
hingegen wenn von den Zauberern die Bekehrung ein ernst
ist / der wird auch bey verspührten ernst zur execution,
sich wol / durch Gottes Gnade / finden lassen) nicht auff-
hören will / ergethet billig / und vor allen / Wegen dieses
Zauberlasters / die execution Gott zu Ehren. Zwar
wird gemeinlich den responsis Jctorum, wann sie auch
in eines Zauberers condemnation willigen / das formu-

lar

lar angehänget / da er bey solchem seinen Be-
känntnuß vor Gerichte freywillig verhar-
ren / es wird aber auch hinzugesetzt / oder des son-
sten / wie recht / überwiesen / oder über-
führet würde. Nun hat es diesfals mit dem ü-
berweisen / oder überführen / bey dem Zauberlaster eine
gang andere bewandnuß / als bey andern Mißthaten /
weil das substantiale der Zauberer / das ein Zauberer
Gott ab : und dem Teuffel zugesaget habe / mit unver-
werfflichen Zeugen nicht bewiesen / und unmöglich an-
ders / als durch des Zauberers Bekänntnuß / erfahren
werden kan / bestehet demnach das überweisen / oder ü-
führen wegen dieses Lasters / bey der confession, sie sey so
fort in güte geschehen / oder durch die tortur herauß ge-
bracht / und darauff in güte ratificirt, allein in denen
anzeigen / oder indiciis, welche die Wahrheit der That /
oder das corpus delicti bescheinigen / dahero auch in ob-
berührten responsis die Unterscheidung der freywilligen
Bekänntnuß / und des überweisens / oder überführens /
mehr aus Gewohnheit / als das dieselbe bey dem Zau-
berlaster / wie bey andern Mißhandlungen / eigentlich siatt
haben könne / gemacht / und gegeneinander gesetzt wird /
weil auch auff anfängliche freywillige Bekänntnuß / nach ge-
meiner Lehre / ohn gebührendes überweisen / oder über-
führen / ratione corporis delicti, keine condemnation
erfolget / darumb auch nicht nötig were / wann schon
mehrerwehnte anfängliche freywillige Bekänntnuß / wo-
bey die indicia ratione corporis delicti zufinden / von
einem Zauberer zurücke gezogen wird / mit der condem-

nation einzuhalten / oder bey solcher freywilligen Bekän-
niß des formulars von der Verharrung sich zu bedienen.
Weil dennoch die praxis es so mit sich bringet / hat man/
ohn höherer Gewalt / nichts neues zu machen / und sol-
chergestalt dabey zu acquiescieren, das / wann offtge-
meldte freywillige confession retractirt wird / die scharf-
fe Frage wieder den retractirenden vorzunehmen ist / und
darauff weiter nicht anders / als bey dem falle / da zu
erst durch die torture die Bekänniß heraußgbracht /
verfahren wird / wiewol auch recht / und ganz billig we-
re / wann auff Zurückziehung einer anfänglichen freywil-
ligen confession die scharffe Frage erget / und jetzoge-
dachte confession dadurch wieder hervorgebracht / das
man solche anfängliche confession so viel / als eine ratifi-
cation gelten liesse / und eine ratification auff derglei-
chen scharffe Frage nicht begehret würde / damit nicht wei-
ter zur retractation überflüssiger weise anlaß gegeben wer-
de. Dem sey doch / wie Ihm wolle / bey gegenwertiger
dritten Frage ist / nach obiger Ausführung / zu wissen
gnug / daß / auffer streit / zur condemnation, und exe-
cution eines Zauberers / die Wiederholung einer ratifi-
cirten Bekänniß nicht nothwendig.

Auff die IV. Frage.

Es züfoderst zu wissen / wer in Malefiz? bevorab He-
ren Sachen ein tüchtiger Richter sein will / das derselbe
auch in Gewissens Sachen Grund / und Erfahrung ha-
ben müsse / und ein Land / oder Stadt über die massen
schlecht daran were / wann es daran ermangelte / dar-
umb auch / weil bey allen / und jeden NiederGerichten

eines

eines Landes nicht solche Subjecta angeschaffet werden können / welchen die Rechtswissenschaft / und Erfahrung / zugeschweigen oberwehnte qvalität in Gewissens Sachen / zur gnüge beywohnet / werden die Stadt Gerichte insonderheit angewiesen / in wichtigen Criminal Sachen von dem Obern Gerichte des Landes / so wol ratione processus, als endlicher Sentenz / mittelst Communicirung der gerichtlichen acten, und protocollen, information einzuholen.

Es ist aber auch nicht zu leugnen / das solche casus fürfallen können / da wol eine explication aus dem Heil. Worte Gottes nötig / und ein weltlicher Richter / wer der auch sey / wol thut / das er darüber mit bewehrten Theologis communication pflege / gleich auch die fürtrefflichste Theologi dahin incliniren / das sie nicht allein diejenige Puncten / und Articulu / welche in die Rechte mit hineinlauffen / mit den JureConsultis communiciren, sondern auch die Processführung denselben gänzlich überlassen / darumb diejenige / welchen etwa die bey den weltlichen Gerichten verübte criminalacta / oder Protocolla zu Händen kommen möchten / umb bey denen darinn befindlichen casibus, fals etwas dabey ratione conscientia zu observiren were / ihre Erinnerung zu thun / wol acht zu geben haben / das sie / wann dessen nichts darinn zu befinden / der auff End und Pflicht sitzenden / und der Sachen / auch Gewissens wegen / notorie kündigen Personen mit unzeitiger censur verschonen / auch nicht auff die überflüssige Untersuchung des Processus fallen / sondern nur dasjenige wahrnehmen / warumb denselben fürnehmlich die Acta, und Protocolla communiciret worden / ob nemblich wegen der zur Todesstraffe zu verurtheilenden Sünder nach etwas conscientz halber zu

*Praxis
Fragen*

erinnern sey. Wolten sie eines mehrern sich unterneh-
men / und auch den Juristen, zugeschweigen beendigten
Ober-Gerichts-Persohnen / ins Ampt fallen / so ist hoch
nötig / das sie sich darzu recht habitiren, und von vor-
hergehenden dreien Fragen / wieder obige rechtliche Auf-
führung / (welche auch ein einfältiger / das dieselbe fest
gegründet sey / begreifen kan) nicht gar das contrarium
lehren / vielweniger müssen dieselbe hinterrücks / ob hät-
te ein Richter / im Verfahren / und urtheilen / nur wie-
der die Geringere / und nicht wieder die Grössere / sein
Ampt verrichtet / und also ganz schändlich / bevorab in
Heren Sachen / die Persohnen angesehen / consequenter
Gottes Ehre / die man in Lauber Sachen am meisten
vor Augen haben muß / liederlich gehalten. Wann Sie
an deß Richters Procedures einen Mangel befinden / und
die Sachen verstehen / ist jedweden bekant / das sie / vor
solcher abschewlichen Beschuldigung / alle gelegenheit zu
suchen schuldig seyn / mit dem Richter darüber / nach an-
weisung des Heil. Worts Gottes / zusehender zu conferi-
ren, oder wenigst nicht positivè von sich zu schreiben / son-
dern etwa die weitere Nachforschung zu recommendiren,
und darzu die umstände / wovon dem weltlichen Rich-
ter biß dahin noch nichts vorgekommen / an Hand zu ge-
ben. Denn damit wil es gar nicht ausgerichtet seyn /
wann bewehrter Rechtsgelahrten Meinungen ins mittel
gebracht / und / bey entstehendem zweiffel / darüber die
Conferenz veranlasset wird / das man den Kopff aus der
Schlingen ziehe / und / weit vom Schusse / eine Satyram
schreibe: Nihil mihi rei est cum altercationibus
Jureconsultorum, auch an einem Orte / da man das
Wort allein hat / fren / und nicht ohn affecten / loßdrucke.

So viel diesmahl.

Sicuti

Sicuti in publico licet officio sive fa-
cro, sive civili constitutus alterum
æqvè in officio constitutum apertè
criminans non ultrà audiendus, sed
castigandus est, ità criminationem,
ut ut infirmitatibus ignoscendum, to-
lerans non minus pœnam tur-
piter neglecti, & conculca-
ti officii meritò luet.



Sicut in publico licet officio sine sa-
cro, sine civili, consensu alicuius
adve in officio consensum adve
criminas non nisi audientibus, sed
castigandus est, ut criminacionem,
ut in infirmitatibus ignorandum, to-
letans non minus peccatum est.
piter neglecti, & concilia-
ti officii merito licet.



eines Landes nicht solche Subiecta
können / welchen die Rechtswissenschaft
zugeschweigen oberwehnte qualität
zur gnüge bewohnet / werden die
derheit angewiesen / in wichtigen
dem ObernGerichte des Landes / se
sus, als endlicher Sentenz / mitte
der gerichtlichen acten, und protoc
einzuholen.

Es ist aber auch nicht zu leug
fürfallen können / da wol eine explic
Worte Gottes nötig / und ein wel
der auch sey / wol thut / das er da
Theologis communication pflege
trefflichste Theologi dahin incliniren
jenige Puncten / und Articulu / wel
hineinlauffen / mit den JureCon
sondern auch die Processführung de
lassen / darumb diejenige / welch
weltlichen Gerichten verübte crimin
colla zu Händen kommen möchten
inn befindlichen casibus, fals etwas
scientia zu observiren were / ihre
wol acht zu geben haben / das sie
darinn zu befinden / der auff End und
der Sachen / auch Gewissens wege
Personen mit unzeitiger censur ve
auff die überflüssige Untersuchung
sondern nur dasjenige wahrnehmen
fürnehmlich die Acta, und Proto
worden / ob nemblich wegen der zu
urtheilenden Sünder nach etwas

E ij

werden
erfahrung/
Sachen/
hte inson
chen von
e proces
anicirung
ormation

lche casus
dem Heil.
ter / wer
bewehrten
ch die für
t allein die
echte mit
uniciren,
glich über
e bey den
er Proto
enen dar
one con
zu thun/
jen nichts
nden / und
kündigen
auch nicht
us fallen/
denselben
municiret
affe zu ver
halber zu

erinn

